



V. 1.0, 3. März 2014

SRPH

FAQ zum Stichprobenrahmen für Personen- und Haushaltserhebungen SRPH

1 Woher hat das BFS meine Adresse?

Seit dem 1. November 2010 verfügt das Bundesamt für Statistik (BFS) über einen neuen Stichprobenrahmen, aus dem die Stichproben für die Erhebungen gezogen werden. Dieser Rahmen wird anhand von Daten erstellt, die von den amtlichen Personenregistern – namentlich von den kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern – im Rahmen des neuen Volkszählungssystems geliefert werden müssen. Die Daten werden quartalsweise aktualisiert. Sie umfassen die Basisdaten aller in der Schweiz wohnhaften Personen. Aufgrund dieser Daten ist dem BFS Ihre Adresse bekannt.

2 Woher hat das BFS meine Telefonnummer?

Gemäss Art. 10, Abs. 3^{quater} des Bundesstatistikgesetzes (SR 431.01) sind die am schweizerischen Markt tätigen Anbieterinnen der Festnetztelefonie verpflichtet, dem BFS ihre Kundendaten für Stichprobenerhebungen zur Verfügung zu stellen. Das BFS verwendet heute einen Stichprobenrahmen, der aus allen Festnetznummern in der Schweiz besteht, und zwar unabhängig davon, ob diese in einem Telefonbuch verzeichnet sind oder nicht. Weiter besagt das Gesetz, dass die Daten des Stichprobenrahmens nur für die Erhebungen der Bundesstatistik verwendet werden dürfen. Privaten ist der Zugriff auf dieses Register untersagt, es sei denn, sie werden offiziell vom Bund mit der Durchführung einer statistischen Erhebung betraut. In diesem Fall werden den Privatunternehmen ausschliesslich die für die Durchführung der Erhebung benötigten Telefonnummern zur Verfügung gestellt.

3 Ist meine Telefonnummer besser geschützt, wenn ich den Festnetzanbieter wechsle?

Das BFS weist darauf hin, dass sämtliche Anbieterinnen der Festnetztelefonie am schweizerischen Markt an die am 10.02.2008 in Kraft getretene Regelung über das Stichprobenregister gebunden sind. Demnach sind dieser Regelung nicht nur die Swisscom AG unterstellt, sondern alle Telekommunikationsgesellschaften, die die Festnetztelefonie in ihren Dienstleistungen anbieten. Die gesetzliche Grundlage bildet Art. 10, Abs. 3^{quater} des Bundesstatistikgesetzes (SR 431.01).

4 Welche Daten/Informationen über mich sind im Stichprobenregister des BFS enthalten?

Der Stichprobenrahmen, der als Grundlage zur Stichprobenziehung der für die Erhebungen dient, umfasst Daten, die von den amtlichen Personenregistern (insbesondere von den kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern) im Rahmen der eidgenössischen Volkszählung geliefert werden, sowie Daten der Festnetzabonnentinnen und -abonnenten. Er enthält folgende Informationen:

- AHV-Versichertennummer
- BFS-Gemeindennummer und Name der Gemeinde
- EGID, EWID (eidgenössischer Gebäude- bzw. Wohnungsidentifikator)
- Name(n), Vorname(n)
- Wohn- und Zustelladresse
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht
- Zivilstand
- Staatsangehörigkeit
- Ausländerkategorie (Art des Ausweises)
- Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde
- Festnetznummer
- Korrespondenzsprache (falls angegeben)

5 Kann ich einen Auszug der Daten des Stichprobenrahmens erhalten?

Jede Person hat das Recht, einen Auszug der Daten zur eigenen Person zu verlangen (vgl. Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1). Um eine Auskunft zu erhalten, muss ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der Identitätskarte oder des Passes an folgende Adresse gesendet werden:

Bundesamt für Statistik BFS
Sektion POP
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Es werden keine Auskünfte über Drittpersonen erteilt.

6 Wer darf die Daten des Stichprobenrahmens verwenden?

Der Stichprobenrahmen wird nur für die Durchführung statistischer Erhebungen, die in der Gesetzgebung zur Bundesstatistik geregelt sind, verwendet. Dabei handelt es sich:

- einerseits um vom BFS durchgeführte Erhebungen. Diese sind ausnahmslos durch die Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1) geregelt.
- andererseits um ausserhalb des BFS durchgeführte Erhebungen, die allerdings den sehr strengen Kriterien derselben Verordnung genügen (Art. 13c, SR 431.012.1). Dabei handelt es sich vor allem um Erhebungen, die von anderen Bundesämtern durchgeführt werden und die im statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes vorgesehen sind oder vom Bundesrat angeordnet wurden. Ausserdem fallen auch Erhebungen in diese Kategorie, die im

Rahmen von Forschungsprojekten von nationaler Bedeutung realisiert werden. Diese werden vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziert.

Die Nutzung des Stichprobenrahmens ist somit begrenzt und wird genau überprüft.

7 Ist der Datenschutz gewährleistet?

Der Datenschutz wird durch das Bundesstatistikgesetz (SR 431.01), die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1) und das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) sichergestellt. Die Verwendung des BFS-Stichprobenrahmens unterliegt einer Richtlinie, die von den Dienststellen des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bewilligt wurde. Nur wenige, festgelegte Personen haben für die Ziehung und Aufbereitung von Stichproben Zugriff auf die Daten.

Nach der Ziehung liegen die Stichproben im Verantwortungsbereich der mit der Durchführung der Erhebung betrauten Dienste. Werden die Erhebungen von aussenstehenden Partnern durchgeführt, schliesst das BFS spezifische Verträge mit diesen ab, um sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Nach Abschluss der Erhebung haben die externen Partner dem BFS die vollständige Vernichtung aller in der Stichprobe zur Verfügung gestellten Daten schriftlich zu bestätigen.

[Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 \(SR 431.01\)](#)

[Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes \(SR 431.012.1\)](#)

[Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz \(SR 235.1\)](#)

8 Weshalb bin ich für eine Erhebung des BFS ausgewählt worden?

Die Stichproben werden nach dem Zufallsprinzip aus dem Stichprobenregister des BFS gezogen. Dass die Wahl auf Sie gefallen ist, ist also reiner Zufall. Um zu verhindern, dass Haushalte wiederholt gezogen werden, setzt das BFS ein System zur gleichmässigen Verteilung der Belastung durch seine Erhebungen ein. Früher oder später haben alle Haushalte in der Schweiz einmal an einer Erhebung der Bundesstatistik teilgenommen. Hat ein Haushalt an einer BFS-Erhebung teilgenommen, kann er danach grundsätzlich während einiger Jahre nicht erneut gezogen werden. Mehrfachziehungen lassen sich jedoch nicht völlig ausschliessen, vor allem wenn sich die Zusammensetzung des Haushalts ändert.

9 Weshalb bin ich/sind wir erneut für eine Erhebung des BFS ausgewählt worden?

In der Regel sollte dieser Fall nicht eintreffen, da das BFS ein Verfahren eingeführt hat, um die Belastung durch Erhebungen gleichmässig auf die gesamte Bevölkerung zu verteilen. Gleichwohl verhindert dieses Verfahren nicht alle Mehrfachziehungen. Eine erneute Ziehung lässt sich unter anderem durch einen Umzug, einen Auslandsaufenthalt oder durch eine überdurchschnittlich grosse Haushaltsgrösse erklären. Diese Fälle sind selten, und das BFS bemüht sich, sie zu vermeiden.

10 Welches Gesetz gibt Antwort auf welche Frage?

Woher hat das BFS meine Adresse? Gemäss [Registerharmonisierungsgesetz](#) (SR 431.02) sind die amtlichen Personenregister – insbesondere die kommunalen und kantonalen Einwohnerregister – verpflichtet, dem Bundesamt die in Art. 6 definierten Angaben zu liefern.

Gemäss Art. 16 Abs. 3 desselben Gesetzes:

[Das Bundesamt] kann Daten nach Artikel 6 Buchstaben a–h, j, k und m als Adressverzeichnis für die Durchführung statistischer Erhebungen verwenden.

Woher hat das BFS meine Telefonnummer? Gemäss Art. 10 Abs. 3^{quater} des [Bundesstatistikgesetzes](#) (SR 431.01):

Das Bundesamt führt ein Stichprobenregister als Hilfsinstrument für Erhebungen bei Haushalten und Personen. Die Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten sind verpflichtet, die dafür notwendigen Kundendaten dem Bundesamt zu liefern, soweit diese vorhanden sind.

Welche Daten/Informationen über mich sind im Stichprobenregister des BFS abgespeichert? In Art. 6a–u und Art. 10, Abs. 3^{quater} des [Registerharmonisierungsgesetzes](#) (SR 431.02) sind die Angaben aufgelistet, die das BFS für seinen Stichprobenrahmen verwendet. Ergänzt werden diese durch die Festnetznummern sowie die Korrespondenzsprache der Benutzerinnen und Benutzer.

Kann ich einen Auszug der Daten des Stichprobenrahmens erhalten? Gemäss Art. 8 Abs. 1–2a

des [Bundesgesetzes über den Datenschutz](#) (SR 235.1):

Auskunftsrecht

1 Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

2 Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:

a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten [...].

Wer darf die Daten des Stichprobenrahmens verwenden? Allfällige Nutzerinnen und Nutzer der oben erwähnten Daten sowie die Einschränkungen bezüglich dieser Daten sind in Art. 13c der [Statistikerhebungsverordnung](#) (SR 431.012.1) zur Weitergabe von Stichproben klar festgelegt.